

ANTRAG

der Abgeordneten Moser, Dworak, Grandl, Razborcan, Ing.Hofbauer, Dr.Michalitsch und Ing.Rennhofer

gemäß § 34 LGO zu den Anträgen der Abgeordneten Grandl u.a., LT-134/A-1/9 und der Abgeordneten Dworak u.a., LT-129/A-2/4

betreffend Änderung der NÖ Gemeindeordnung zur klaren Regelung der Zuständigkeit der Gemeindeorgane bei Finanzgeschäften und zur Erlassung von Richtlinien über den Einsatz von Finanzgeschäften

Mit vorgenannten Anträgen wird eine Änderung der Gemeindeordnung bezüglich Finanzgeschäfte angeregt. Diese Anträge sollen nunmehr in einem eigenen Antrag zusammengefasst werden.

Es soll normiert werden, dass der Gemeinderat zum Abschluss aller Finanzgeschäfte zuständig ist, soweit sie nicht dem Bürgermeister im Rahmen der laufenden Verwaltung vorbehalten sind.

Ferner soll hinkünftig der Bürgermeister im Rahmen der laufenden Verwaltung für die Aufnahme eines Kassenkredites zuständig sein. Dies ist zweckmäßig, da der Gemeinderat gemäß § 73 Abs. 3 lit. b NÖ Gemeindeordnung 1973 ohnehin die Höhe des erforderlichen Kassenkredites gleichzeitig mit dem Voranschlag zu beschließen hat.

Auch soll klar gestellt werden, dass der Bürgermeister im Rahmen der laufenden Verwaltung des Gemeindevermögens insbesondere auch für die Veranlagung von Festgeld und Spareinlagen mit einer höchstens einjährigen Bindungsfrist zuständig ist. Bei diesen Veranlagungen handelt es sich um Veranlagungen mit sehr geringem Risiko. Für Veranlagungen mit einer längeren als einjährigen Bindungsfrist soll aber

die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben sein, da durch längere Bindungsfristen die Verfügbarkeit über das Finanzvermögen eingeschränkt wird.

Festgelder sind Geldanlagen, die für befristete Zeit angelegt werden und eine feste Laufzeit haben.

Spareinlagen sind Einlagen bei Kreditinstituten. Hierzu zählen jedenfalls das Sparbuch, der Sparbrief und das Prämiensparen.

Das Sparbuch weist die Geldbewegungen (Einzahlungen, Auszahlungen, Zinsen usw.) eines Sparkontos aus.

Ein Sparbrief ist ein von einem Kreditinstitut angebotenes festverzinsliches Anlageprodukt. Seine Verzinsung ist für die gesamte Laufzeit festgelegt und damit im Voraus überschaubar. Im Unterschied zu börsenorientierten Anleihen sind diese Papiere spesenfrei. Sparbriefe sind unter anderem:

- Der normale Sparbrief; dieser wird zum vollen Nennwert gekauft. Die Zinsen werden zum Jahresende vergütet und stehen frei zur Verfügung.
- Der abgezinst Sparbrief, bei diesem werden Zins und Zinseszinsen für die gesamte Laufzeit von vornherein auf den Kaufpreis angerechnet, so dass der Erwerbspreis deutlich unter dem Nennwert liegt.
- Der Sparbrief mit jährlich steigendem Zins; dieser ist in der Regel eine kurzfristig verfügbare Anlage. Er kann nach einer kurzen Wartezeit jederzeit zum Nennwert zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen eingelöst werden.

Beim Prämiensparen handelt es sich um eine besondere Form des Sparbuchs. Dabei gibt es, wie beim Sparbuch, Zinsen, die von der Bank vorgeschrieben werden und abhängig von der Marktsituation sind. Es muss aber ein fester, bei Vertragsabschluss festgelegter Betrag monatlich angespart werden. Es handelt sich also um einen Banksparplan. Im Unterschied zum Sparbuch gibt es aber noch Prämien von der Bank oder Sparkasse, die abhängig von der jährlichen Spareinlage sind. Die Höhe der Prämien in Prozent werden bei Vertragsabschluss festgelegt. Wird die Spareinlage, oder auch nur ein Teil davon gekündigt, werden von der Bank keine

Prämien mehr gezahlt und es verhält sich wie ein normales Sparbuch. Zusätzlich kann man bei Vertragsbeginn eine Einmalanlage beliebiger Höhe einzahlen.

Darüber hinaus soll ausdrücklich festgehalten werden, dass die Gemeinden vor dem Abschluss von Finanzgeschäften eine Beratung in Anspruch zu nehmen haben, die den Vorgaben des Bankwesengesetzes und des Wertpapieraufsichtsgesetzes entspricht. Es soll demnach nicht nur für die Normunterworfenen des Bankwesengesetzes oder des Wertpapieraufsichtsgesetzes diese Beratungspflicht bestehen, sondern auch für die Gemeindeorgane die Verpflichtung ausdrücklich normiert werden, diese Beratung in Anspruch zu nehmen.

Ferner soll die Gemeinde bei mit höherem Risiko verbundenen Finanzgeschäften eine weitere Risikoanalyse einholen müssen. Diese Risikoanalyse über das gegenständliche Finanzgeschäft soll von einer unabhängigen Einrichtung erstellt werden, die auf derartige Beratungen spezialisiert ist und weder Finanzprodukte anbietet noch vermittelt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass diese Einrichtung einerseits über das notwendige Fachwissen verfügt und andererseits von Anbietern und Vermittlern von Finanzprodukten unabhängig ist.

Die Risikoanalyse ist bei bestimmten Finanzgeschäften mit geringerem Risiko nicht erforderlich, und zwar bei Spareinlagen, Festgeld, Kassenobligationen, Veranlagungen mit hundertprozentiger Kapitalgarantie, Kassenkrediten, Darlehen, Schuldscheindarlehen und sonstigen Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen (z.B. Leasing), jeweils ohne Fremdwährungsrisiko.

Eine Kassenobligation ist ein festverzinsliches Wertpapier. Als Emittenten treten die öffentliche Hand und Kreditinstitute auf, die maximale Laufzeit beträgt 5 Jahre. Vom Staat emittierte Kassenobligation werden auch als Bundesschatzscheine bezeichnet.

Weiters soll die Landesregierung durch eine Verordnung Richtlinien über den Einsatz von Finanzinstrumenten festlegen. Die Wahrung der Gemeindeautonomie hat dabei einen besonderen Stellenwert. Den Gemeinden steht im Wege ihrer Privatrechtsfähigkeit nach Art 116 Abs. 2 B-VG der Zugang zu verschiedenen Finanz-

instrumenten offen. In der Vergangenheit haben sich verschiedene auch komplexe Veranlagungs- und Finanzierungsformen entwickelt, die auch den Gemeinden angeboten werden. Das Eingehen von finanziellen Verpflichtungen hat der Sicherung budgetärer Bedürfnisse zu dienen (Budgetsicherung, Liquiditätssicherung). Sehr wohl sollte jedoch der Einsatz gängiger Finanzinstrumente möglich sein.

Ziel muss daher sein, einerseits den Gemeinden eine qualifizierte fachliche Beratung zu bieten und andererseits durch die Erlassung von Richtlinien für den Einsatz von Finanzinstrumenten den Gemeinden einen Rahmen vorzugeben, der die Grenzen für risikoreiche Finanzgeschäfte sehr klar absteckt. Da der Finanzmarkt immer wieder neue Finanzierungs- und Veranlagungsformen hervorbringt, sollten diese Richtlinien in Verordnungsreform erlassen werden, da Regelungen in Gesetzesform nicht rasch und flexibel genug reagieren können.

Die vorgeschlagenen Regelungen über die Überprüfung des Prüfungsausschusses und der Aufsichtsbehörde sollen einer späteren Novelle zur Gemeindeordnung vorbehalten werden.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird genehmigt.
2. Die Landeregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.
3. Der Antrag der Abgeordneten Dworak u.a. betreffend Änderung der NÖ Gemeindeordnung, LT-129/A-2/4, wird durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO miterledigt.“